

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Detlev Spangenberg, Dr. Robby Schlund, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/32174 –**

Haftungsverzicht gegenüber Flüchtlingsbürgen – Stand 30. Juni 2021

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Kleinen Anfrage „Haftungsverzicht gegenüber Flüchtlingsbürgen“ (Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/8299) wurde unter anderem erfragt, wie viele Ausländer seit dem Jahr 2013 nach Deutschland eingereist sind, nachdem sie eine Aufenthaltsgewährung gemäß § 23 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten haben, die unter der Maßgabe erfolgte, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird. Mit dieser Kleinen Anfrage sollen die bereits vorliegenden Daten auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

1. Wie viele Ausländer sind nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2021 nach Deutschland eingereist, nachdem sie eine Aufenthaltsgewährung gemäß § 23 AufenthG erhalten haben, die unter der Maßgabe erfolgte, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Eine entsprechende Auswertung der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR), der Visadatei des Auswärtigen Amtes und der Daten der Bundesagentur für Arbeit kann nicht erfolgen, da eine kausale Verknüpfung von Angaben zur Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG einerseits und der Einreise bzw. dem Aufenthaltstitel des Verpflichtungsnehmers andererseits – wie in Frage 1 erfragt – nicht möglich ist.

2. Wie viele Personen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2021 gemäß § 68 Absatz 1 AufenthG der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Daten zu Verpflichtungsgebern gegenüber Ausländerbehörden werden nicht im AZR erfasst. Für die deutschen Auslandsvertretungen wird nur die Anzahl der anerkannten Verpflichtungserklärungen, jedoch nicht die Anzahl der Verpflichtungsgeber erfasst. Da während eines Jahres auch mehrere Verpflichtungserklärungen von derselben Person abgegeben werden können, entspricht dabei die Anzahl der erfassten Verpflichtungserklärungen nach § 68 Absatz 1 AufenthG nicht der in Frage 2 erfragten Anzahl der Verpflichtungsgeber. Es können somit lediglich Angaben zur Anzahl der von deutschen Auslandsvertretungen anerkannten Verpflichtungserklärungen gemacht werden.

Vom 1. Oktober 2010 bis zum 31. Dezember 2020 wurden 57.164 Verpflichtungserklärungen anerkannt. Die Aufschlüsselung nach Jahren ist beigefügter Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl VE
2010	7.414
2011	7.025
2012	7.938
2013	7.274
2014	6.869
2015	6.830
2016	5.739
2017	4.186
2018	2.378
2019	1.150
2020	361
Summe	57.164
2021 1. HJ	173*

* vorläufige Daten

Für das erste Halbjahr 2021 liegen derzeit nur vorläufige Daten vor. Demnach wurden im ersten Halbjahr 173 Verpflichtungserklärungen an deutschen Auslandsvertretungen anerkannt.

3. Wie vielen von den in Frage 2 erfragten Verpflichtungsgebern wurden zur Erstattung der Kosten tatsächlich herangezogen, wie viele von ihnen haben die gegen sie gerichtete Forderung tatsächlich erfüllt, und bei wie vielen von ihnen wurde die gegen sie gerichtete Forderung erlassen (bitte jeweils nach Bundesländern und Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Die vorliegende Kleine Anfrage nimmt Bezug auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Haftungsverzicht gegenüber Flüchtlingsbürgern“ vom 13. März 2019 auf Bundestagsdrucksache 19/8299. Diese wiederum nimmt u. a. inhaltlich Bezug auf eine Weisung der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom 1. März 2019. Sie betrifft den Umgang mit Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen im Zusammenhang mit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Zu den erfragten Angaben kann die Bundesregierung keine Aussage treffen. Der Umfang der amtlichen Statistik zum SGB II ergibt sich aus § 51b SGB II und der auf seiner Grundlage ergangenen Datenerhebungsverordnung. Diese Regelungen umfassen keine Angaben zu Verpflichtungserklärungen. Daher wird hierzu keine Grundsicherungsstatistik geführt.

